



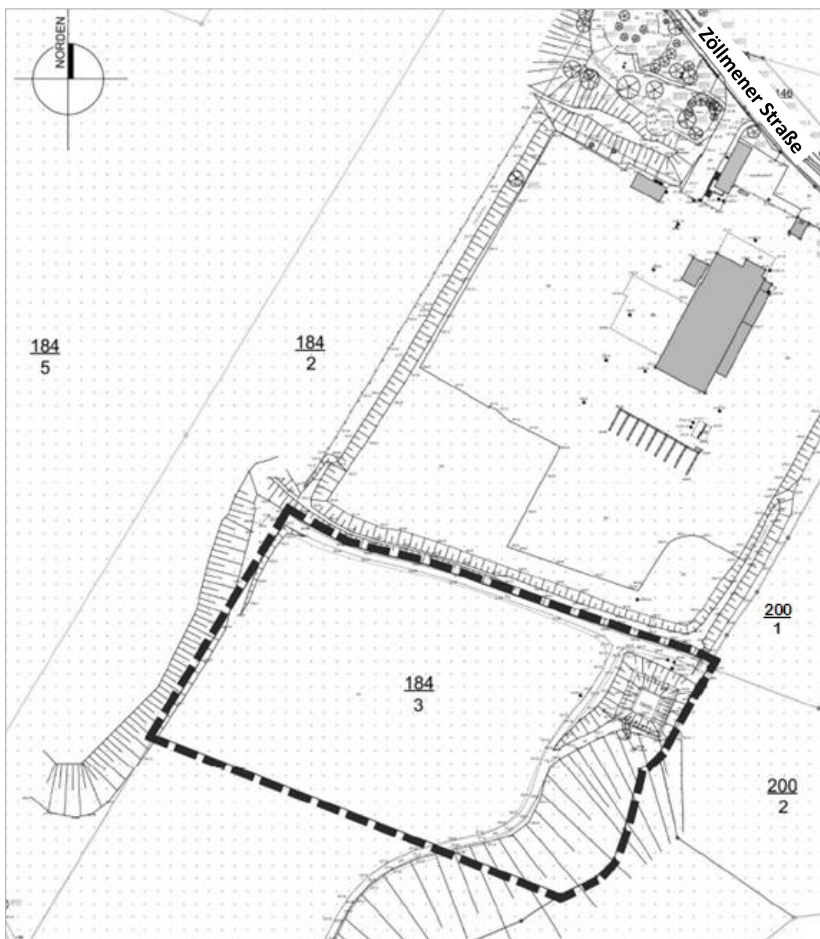
## Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Großen Kreisstadt Freital – Flurstück T. v. 184/3 der Gemarkung Wurgwitz

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2024 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Freital - Flurstück T. v. 184/3 der Gemarkung Wurgwitz, bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung von Februar 2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. FNP-Änderung in der Fassung von Februar 2023 mit redaktioneller Korrektur gemäß Abwägung vom 30. Mai 2024 wurde vom Stadtrat gebilligt.

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung (ca. 1,8 ha) umfasst Teile des Flurstückes 184/3 der Gemarkung Wurgwitz und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den bestehenden Gewerbestandort der Firma Becker Umweltdienste,
- im Süden durch bewaldete Flächen,
- im Osten durch bewaldete Flächen sowie alte Stallanlagen und
- im Westen durch den Steinbruch Wurgwitz.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung der 2. FNP-Änderung.



Geltungsbereich (schwarz gestrichelte Linie) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Großen Kreisstadt Freital – Flurstück T. v. 184/3 der Gemarkung Wurgwitz



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Wurgwitz“ – T. v. Flurstück 184/3 der Gemarkung Wurgwitz und wurde nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt (ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Umweltprüfung).

Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des parallel geführten B-Planverfahrens mit höherem Detaillierungsgrad betrachtet.

Durch die Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Lagerflächen und Lagergebäuden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geschaffen.

Da sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ des Regionalplanes Oberes Elbtal-Osterzgebirge befand, wurde ebenfalls parallel ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG geführt, das mit Bescheid vom 9. November 2023 durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt wurde.

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Freital - Flurstück T. v. 184/3 der Gemarkung Wurgwitz vom 19. November 2024 durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die ihm beigefügte Begründung inklusive aller Anlagen zur Begründung sind in der Stadtverwaltung Freital, Stadtplanungsamt, Dresdner Straße 56, 3. Etage, Zimmer 308 in 01705 Freital während der Sprechzeiten

Montag und Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

einsehbar und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf folgenden Wegen bereitgestellt:

- auf der Internetseite der Stadt unter [www.freital.de](http://www.freital.de)
- auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)

### Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a Nummer 3 BauGB beachtliche Mängel bei der Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll,
- nach § 214 Abs. 2a Nummer 4 BauGB Mängel in der Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt und/ oder
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Freital unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



## Elektronische Ausgabe

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Freital, 03.12.2024

gez. Rumberg  
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital  
Elektronische Ausgabe  
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital  
Büro des Oberbürgermeisters  
Dresdner Straße 56  
01705 Freital

Redaktion/Satz  
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)  
Matthias Weigel  
Jona Hildebrandt-Fischer  
Telefon: 0351 6476-160/-380  
E-Mail: [amtsblatt@freital.de](mailto:amtsblatt@freital.de)